

Statut d. Min. / Außenhandel und Innerd. Handel 365

- a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;
- b) Herausgabe von Dienstvorschriften für die Organe des Amtes;
- c) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Organe des Amtes.

§14

Unterstellte Betriebe und Institutionen

(1) Dem Ministerium unterstehen:

Die Außenhandelsunternehmen,
das Speditionsunternehmen VEB DEUTRANS,
Internationale Spedition,
das Seebefrachtungskontor DEUTFRAGHT,
VEB Deutsches Kontor für Seefrachten,
das Leipziger Messeamt,
das Deutsche Institut für Marktforschung,
die Hochschule und die Fachschule für Außenhandel.

(2) Dem Minister obliegt die allgemeine Aufsicht über die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser obliegt die fachliche Anleitung für das Leipziger Messeamt.

§ 15

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.